



Vereinbarung

Zwischen der Gemeinde Moosinning und

(im Folgenden „Verein“ genannt) wird zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII folgende Vereinbarung für die Durchführung des Ferienprogramms der Gemeinde Moosinning geschlossen:

§ 1 Allgemeiner Schutzauftrag

Der § 72a SGB VIII konkretisiert den staatlichen Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe durch den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen und verdeutlicht die Beteiligung der Vereine an dieser Aufgabe.

§ 2 Einbezogene Veranstaltungen

Die Vereinbarung gilt für die Veranstaltungen des Vereins im Rahmen des Ferienprogramms der Gemeinde Moosinning.

§ 3 Verpflichtung zur Vorlage von Führungszeugnissen

- a) Die Gemeinde Moosinning führt in eigener Verantwortung Jugendarbeit im Rahmen eines Ferienprogramms durch und hat somit zu gewährleisten, dass alle ehrenamtlichen Helfer ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis besitzen.
- b) Mit dieser Vereinbarung verpflichtet sich der Verein, dass für alle im Rahmen des Ferienprogramms ehrenamtliche Helfer ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorliegt.

§ 4 Tätigkeitsausschluss

Der Verein stellt sicher, dass keine Person ehrenamtlich mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen eingesetzt wird, sofern diese Person i. S. d. § 72a Abs. 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt ist.

Moosinning, den _____

Moosinning, den _____

Georg Nagler
Erster Bürgermeister

Vorstand des Vereins